Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/774

13. 06. 73

Sachgebiet 7100

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Dr. Neumeister, Burger, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. Hammans, Frau Schleicher, Rollmann und Genossen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

A. Problem

Durch den Vertrieb von elektronischen Hörgeräten im Reisegewerbe (ambulanter Handel) und u. a. im Versandhandel sind gesundheitsgefährdende Mißstände zumindest nicht mehr auszuschließen. Es ist umstritten, ob Hörgeräte schon jetzt unter das Vertriebsverbot für „elektro-medizinische Geräte" im Reisegewerbe gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f der Gewerbeordnung fallen, da sie möglicherweise nicht der Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden dienen, sondern sich als Hörhilfen (Prothesen) zur Korrektur herabgesetzter Hörfähigkeit darstellen. Zugleich ist auch sicherzustellen, daß Waren und Gegenstände, die der Korrektur von Hörmängeln dienen (elektrische Hörgeräte) nur von einem Handwerksbetrieb oder einem handwerklichen Nebenbetrieb vertrieben werden dürfen, deren Leiter die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb des Hörgeräte-Akustikers nach der Handwerksordnung erfüllen.

B. Lösung

Gesundheitspolitisch erforderlich ist daher eine ausdrückliche Erwähnung von elektronischen Hörgeräten in dem Verbotskatalog des § 56 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung. Es wird vorgeschlagen, elektronische Hörgeräte unter Nummer 1 Buchstabe d der genannten Vorschrift am Ende aufzunehmen. Bei dieser Gelegenheit sollen die z. Z. ebenfalls in Nummer 1 Buchstabe d aufgeführten Brillen und Bruchbänder der besseren

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Übersichtlichkeit wegen in die gegenwärtig „freie" Nr. 1 Buchstabe c übernommen werden. Dadurch wird optisch hervorgehoben, daß auch der Vertrieb von Brillen und Bruchbändern im Reisegewerbe verboten ist. Bezüglich des Vertriebsverbots von elektronischen Hörgeräten u. a. im Versandhandel ist die vorgeschlagene Ergänzung der Gewerbeordnung erforderlich.

Der Text des Gesetzentwurfs ist wörtlich der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit des 6. Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1972 (zu Drucksache VI/2972 — neu) entnommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 30 c eingefügt:

„§ 30 c

Elektronische Hörgeräte dürfen an Letztverbraucher nur in einem Handwerksbetrieb oder in einem handwerklichen Nebenbetrieb abgegeben werden, dessen Leiter die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb des Hörgeräteakustikerhandwerks nach der Handwerksordnung erfüllt."

2. In § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d werden nach den Worten „orthopädischen Fußstützen", die Worte „elektronischen Hörgeräten", eingefügt.

3. In § 148 Abs. 1 Nr. 1 werden nach „§ 14" die Worte „oder des § 30 c" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1973

Frau Dr. Neumeister
Burger
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Dr. Hammans
Frau Schleicher
Rollmann
Frau Benedix
Bewerunge
Dr. von Bismarck
Dreyer
Ey
Franke (Osnabrück)
Dr. Frerichs
Dr. Götz
Dr. Gruhl
Dr. Hornhues
Dr. Klein (Göttingen)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Lagershausen
Dr.-Ing. Oldenstädt
Orgaß
Pohlmann
Sauer (Salzgitter)
Schröder (Lüneburg)
Schröder (Wilhelminenhof)
Dr. Sprung
Frau Stommel
de Terra
Frau Tübler

Begründung

Zur Überschrift

Es entspricht der ständigen Übung bei Änderungsgesetzen zur Gewerbeordnung (GewO), den Gegenstand des Vorhabens in der Überschrift nicht anzugeben. Abgesehen davon wäre es im vorliegenden Falle durch die Einbeziehung des stationären Einzelhandels in den Entwurf auch schwierig, eine umfassende aussagekräftige und zutreffende Kurzbezeichnung zu finden.

Zur Präambel

Es wurde festgestellt, daß der Entwurf nicht zustimmungsbedürftig ist, so daß die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" gestrichen werden könnten.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Artikel 1 Nr. 1 ersetzt mit der vorgesehenen Einfügung des § 30 c Artikel 2 des ursprünglichen Initiativentwurfs (Drucksache VI/2972 — neu). Danach dürfen elektronische Hörgeräte im stehenden Gewerbe an Letztverbraucher nur noch in einem Handwerksbetrieb oder in einem handwerklichen Nebenbetrieb abgegeben werden, dessen Leiter die in der Vorschrift näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt. Dem sonstigen Einzelhandel und damit auch dem Versandhandel ist die Abgabe der Geräte damit grundsätzlich untersagt, es sei denn, daß einem solchen Unternehmen ein handwerklicher Nebenbetrieb angegliedert ist, dessen Leiter die o. a. Voraussetzungen erfüllt. Da die Geräte nur in einem Handwerksbetrieb oder in einem handwerklichen Nebenbetrieb abgegeben werden dürfen, können diese Voraussetzungen im Versandhandel nur von stationären Verkaufsstellen, jedoch nicht von der Versandzentrale erfüllt werden.

Die Regelung, nach der auf der Einzelhandelsstufe nur noch Hörgeräteakustiker berechtigt sind, elektronische Hörgeräte an Letztverbraucher abzugeben, stellt eine Einschränkung des Grundrechts der Berufsfreiheit — Artikel 12 Abs. 1 GG — dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf in die Freiheit der Berufswahl jedoch nur eingegriffen werden, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Zu den Gemeinschaftsgütern von überragender Bedeutung zählt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Volksgesundheit. Aus vorliegenden Gutachten ist zu entnehmen, daß durch den uneingeschränkten Vertrieb von Hörgeräten im Einzelhandel einschließlich des Versandhandels und im Reisegewerbe Gesundheitsschäden entstehen oder zumindest zu befürchten sind. Danach ist die hier vorgesehene Einschränkung der Berufsfreiheit gerechtfertigt.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Durch die Ergänzung des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird das Vertriebsverbot von elektronischen Hörgeräten im Reisegewerbe ausgesprochen. Von einer Aufteilung der im Buchstaben d enthaltenen Tatbestände auf die Buchstaben c und d, wie im Initiativgesetzentwurf vorgesehen, wurde wegen möglicher strafrechtlicher Folgerungen, die sich aus dem Beschluß des BGH vom 5. Juli 1962 ergeben könnten, abgesehen (vgl. NJW 62, 1732 = GewArch 63, 54). Hiernach ist es fraglich, ob durch die Auffüllung einer früher aufgehobenen Vorschrift der ursprüngliche Strafrechtsschutz wieder auflebt oder ob die entsprechende Strafbestimmung insoweit ebenfalls ihren Bestand verloren hat. Durch die Erweiterung des Buchstabens d werden diese Schwierigkeiten vermieden. Verstöße können nach § 148 Abs. 1 Nr. 7 GewO geahndet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 30 c muß dagegen eine eigene Strafbewehrung erhalten, was durch die Ergänzung des § 148 Abs. 1 Nr. 1 geschieht. § 147 Abs. 1 Nr. 1 GewO ist nicht anwendbar, da keiner der dort angesprochenen Fälle vorliegt.

Zu Artikel 2

Es wurde lediglich Artikel 3 Satz 1 des Initiativentwurfs übernommen. Satz 2 ist entbehrlich, da der Entwurf keine Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen enthält.

Zu Artikel 3

Das Gesetz sollte nicht am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, da den Betroffenen, insbesondere dem Versandhandel, eine gewisse Übergangszeit zugestanden werden muß. Dem trägt der neue Artikel 3 Rechnung.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß der Begriff „elektrische Hörgeräte" durch den zutreffenderen und fachlich präziseren Begriff „elektronische Hörgeräte" ersetzt wurde.